



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1.** Die Fischpachtvereinigung besteht aus folgenden Vereinen:
- **Fischereiverein Oberaargau**
 - **Fischereiverein Wangen a./A und Umgebung**
 - **Fischereiverein Inkwilersee**

Die Fischpachtvereinigung Oberaargau ist eine Unterabteilung des BKFV mit Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten.

Sie bezweckt die Wahrung und Förderung aller regionalen, mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und fischereiwirtschaftlichen Interessen sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den ihr angeschlossenen Sektionen und deren Mitglieder.

- Art. 2.** Die PV ist verpflichtet in ihrem Pachtgebiet alles zu unternehmen, um den Fischbestand zu erhalten und zu vermehren. Sie sucht in enger Zusammenarbeit mit dem BKFV diesen Zweck zu erreichen.
- a) Übernahme von Pachten zur Ausübung der Laichfischerei im Sinne der Artikel 42 – 46 der Direktionsverordnung über die Fischerei vom 22. September 1995.
 - b) Förderung der künstlichen Fischzucht, Errichtung und Erhaltung von Fischbrut- und Sömmerlingsanlagen und die Haltung von Teichen für die Muttertiere. (Diese Pflichten liegen speziell den Vereinen ob.)
 - c) Ankauf von Brut- und Jungfischen aus anderen Zuchtanstalten.
 - d) Mithilfe bei der Aufsicht in Verbindung mit den staatlichen Aufsichtsorganen. Vorschlag der Kandidaten zur freiwilligen Fischereiaufsicht. Die vorgeschlagenen und nominierten Kandidaten müssen Mitglied des BKFV sein und werden dem Fischereiinspektorat zur Wahl vorgeschlagen.

- e) Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen und der dem Fischbestand schädlichen Wasserabsenkungen. Eventuell Beitritt zu Organisationen die diese Übelstände ebenfalls bekämpfen.
- f) Erhaltung und Verbesserung der Gewässer und deren Uferzonen, insbesondere Schutz der ganzen Gewässerlandschaften gegen sich negativ auswirkende Eingriffe und Einflüsse jeglicher Art.
- g) Verbesserung der Fischwege.
- h) Wahrungen der Interessen der PV und BKFV angehörenden Sektionen in jeder Beziehung.
- i) Kontrolle der staatlichen Laichfischerei mit dem Elektrofangerät durch mindestens einen Delegierten der PV.

2. Mitgliedschaft

Art. 3. Fischereivereine, die sich verpflichten durch geschlossenes, redliches Mitwirken zur Hebung der Fischerei nach allen Richtungen beizutragen, können der PV beitreten. Dieser Beitritt bewirkt die Aufnahme in den BKFV. Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich an die PV zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung.

Sektionen, welche ihre Verpflichtungen gegenüber der Pachtvereinigung in schwerer Art verletzen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 4. Mitglieder die sich durch ihre Tätigkeit in den Vereinen oder in der Pachtvereinigung ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag zu Frei- oder Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 5. Zur Deckung der Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten werden von der PV angehörenden Vereinen Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird.

Art. 6. Der Austritt aus der Pachtvereinigung kann frühestens auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat drei Monate vor Jahresschluss an den Vorstand der PV zu erfolgen. Mit dem Austritt erlischt die Vereinszugehörigkeit zum BKFV. Ebenfalls erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen der PV. Schluss eines Geschäftsjahres ist der 31. Dezember.

3. Organisation

Art. 7. Die Organe der Pachtvereinigung sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) evtl. Spezialkommission

Art. 8. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand der PV und den Delegierten der Vereine. Die Vereine haben Anspruch auf gleiche Anzahl Delegierter (in der Regel pro Verein 10 Delegierte).

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise im Februar statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedürfnis vom Vorstand der PV einberufen werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils vom Präsidenten des Vorstandes der PV einberufen. Sie findet abwechslungswese alle Jahre bei einem anderen Verein statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Aufführung der zu Behandlung gelangenden Traktanden. Die Delegierten werden von ihren Vereinen aufgeboten.

Art. 9. Die Leitung der Delegiertenversammlung steht dem Präsidenten der PV zu, stellvertretungsweise dem Vize-Präsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmendem Vorstandsmitglied.

Art. 10. Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind insbesondere folgende:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Genehmigung des Budgets.
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen.
- f) Beschlussfassung über Erneuerung bestehender oder Abschluss neuer Pachtverträge.
- g) Beschlussfassung über alle sonstigen, der Delegiertenversammlung durch den Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte.
- h) Ehrungen

Über Verhandlungsgegenstände die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Einspruch erhoben wird. Die Vereine haben ihre Anträge schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Art. 11. Für Beschlüsse gilt das einfache, für Wahlen das absolute Mehr der vertretenden Stimmen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Organisator Fischaussätze
- den freiwilligen Fischereiaufsehern
- und maximal drei Beisitzern

Im Vorstand der PV müssen die Präsidenten der Vereine vertreten sein. Präsident und Vize-Präsident sollen nicht dem gleichen Verein angehören.

Der Vorstand ist das leitende Organ der PV. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Das Präsidium des Vorstandes der PV übernimmt jeweils ein Vertreter der Vereine.

Der jeweilige Delegierte der Pachtvereinigung in den Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.
- b) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
- c) die selbständige Erledigung derjenigen Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung als solche mit sich bringt.
- d) die Aufsicht über alle Institutionen und eventueller Spezialkommissionen.

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Vorbereitung und Beschlussfassung für die Fischereiverordnung.
- b) Behandlung von fischereilichen Fragen von weitgehender Bedeutung.
- c) Anlässe und Angelegenheiten, die die Vereine oder kantonalen Verbandsfragen betreffen, die nicht vom Vorstand selber erledigt werden können.

Art. 13. Die Rechnungsrevisoren:

Turnusgemäss stellt jeder Verein einen Rechnungsrevisor für eine vierjährige Amtsdauer. Diese sollen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen schriftlich Antrag und Bericht an die Delegiertenversammlung.

Art. 14. Für bestimmte fischereiwirtschaftliche, wichtige Angelegenheiten kann der Vorstand der PV Spezialkommissionen ernennen.

4. Finanzen

Art. 15. Die finanziellen Mittel der PV setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Vereine und eventuell freiwilligen Zuwendungen.

Art. 16. Die PV haftet ausschliesslich mit dem PV-Vermögen.

Art. 17. Die PV ist verpflichtet, eventuelle Rechnungsüberschüsse ausschliesslich für die Wiederbevölkerung der Gewässer unserer Teilstrecke zu verwenden.

Art. 18. Wird die PV zur Führung eines Prozesses gezwungen, so haften die Vereine zu Teilen entsprechend der an den BKFV gemeldeten Mitgliederzahl.

Art. 19. Mit der Annahme dieser Statuten durch die zuständige Delegiertenversammlung treten alle frühere Statuten ausser Kraft.

Art. 20. Die Auflösung der PV kann nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung sich dafür aussprechen. Anträge betreffend Auflösung müssen drei Monate vor der Jahresversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 21. Im Falle einer Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über ein allfälliges Vermögen. Dieses müsste ausschliesslich im Gebiet der PV für die Förderung der Fischerei verwendet werden.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 25. Februar 2022.

Sie treten sofort in Kraft.

FISCHPACHTVEREINIGUNG OBERAARGAU:

Der Präsident:

Der Sekretär:

René Schwab

Willi Rickli